



HESSISCHER LANDTAG

07. 10. 2020

Kleine Anfrage

Gerald Kummer (SPD) vom 02.09.2020

Wiederkehrende Straßenbeiträge in Riedstadt

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt hat im September 2017 einen Grundsatzbeschluss gefasst, das seitherige System der Straßenbeiträge zum 1. Januar 2019 umzustellen - von Einmalzahlungen ausschließlich durch die direkt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern zu wiederkehrenden Straßenbeiträgen aller Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer in einem Abrechnungsbezirk. Die wiederkehrenden Straßenbeiträge sind aufgrund einer gesetzlichen Änderung (§ 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben) zulässig. Am 13. Dezember 2018 hat die Stadtverordnetenversammlung den Satzungsentwurf beschlossen, sodass die neue Regelung zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.

Die wiederkehrenden Straßenbeiträge gelten ab 2019 für einzeln fixierte so genannte Abrechnungsbezirke. Ein fünfjähriges Sanierungs- oder Bauprogramm bildet die Grundlage für die Berechnung der wiederkehrenden Beiträge. Dabei werden die Kosten – nach Abzug eines Gemeindeanteils – auf alle Grundstückseigentümer umgelegt und durch entsprechende Jahresbeiträge der Anwohner im gesamten Bezirk finanziert – auch wenn sie nicht selbst und direkt von einer Straßensanierung betroffen sind:

→ <https://www.riedstadt.de/stadt/politik/strassenbeitraege.html> (abgerufen am 26.08.2020, 11:00 Uhr).

Gegen die unterschiedlichen Bemessungen der Preise pro Quadratmeter Veranlagungsflächen pro Jahr in den Abrechnungsbezirken und folglich höchst verschiedenen Beiträgen in den fünf Riedstädter Stadtteilen formiert sich nun Widerstand und Alternativen zur bestehenden Finanzierung der Straßenausbaukosten werden aus der Bürgerschaft herausgefordert – beispielweise durch die „Interessengemeinschaft (IG) Straßenbeiträge Riedstadt“.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die in der Vorbemerkung angesprochene unterschiedliche Bemessung der Beiträge pro Quadratmeter Veranlagungsfläche ist damit begründet, dass die Rechtsprechung einen räumlichen Zusammenhang bei der Bildung eines Abrechnungsgebiets verlangt, da nur so der Vorteilbegriff im Beitragsrecht hinreichend beachtet wird. Aus diesem Grund sieht die Möglichkeit zur Bildung von Abrechnungsgebieten gemäß § 11a Abs. 2a Kommunalabgabengesetz (KAG) vor, dass die Verkehrsanlagen in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Verkehrsanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde liegen. Die unterschiedlichen Beitragssätze in den Abrechnungsgebieten von Riedstadt ergeben sich aus den unterschiedlichen Straßenbaumaßnahmen. Es ist gerecht und angemessen, dass in den Stadtteilen, in welchen in dem satzungsrechtlichen Fünfjahresabschnitt keine Straßensanierung stattfindet, der wiederkehrende Straßenbeitrag 0 € beträgt. Werden dort innerhalb späterer Zeitabschnitte Straßensanierungen notwendig, so wird dort dann ein Beitrag berechnet. Dafür werden in Stadtteilen mit bis dahin abgeschlossenen Straßenbaumaßnahmen dann dort in dem späteren Zeitraum keine Beiträge mehr erhoben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Erachtet die Landesregierung unter Berücksichtigung der konkreten Haushaltslage der Stadt Riedstadt den Verzicht auf Straßenbeiträge als rechtlich zulässig?

Bis zur Gesetzesänderung 2018 waren hessische Gemeinden im Falle eines defizitären Haushalts nach § 11 Abs. 1 und 3 KAG i.V.m. §§ 10, 92, 93 Hessische Gemeindeordnung (HGO) verpflichtet, Straßenbaubeiträge in dem vom Gesetz zugelassenen Umfang zu erheben (Hessischer VGH, Urteil vom 28.11.2013, Az. 8 A 617/12). Die Kommunalaufsicht durfte eine Gemeinde gemäß § 139 HGO zum Erlass einer Straßenbeitragssatzung anweisen und bei Nichterfüllung der Anweisung eine Straßenbeitragssatzung im Wege der Ersatzvornahme nach § 140 HGO erlassen (Hessischer VGH, Urteil vom 12.01.2018, Az. 8 A 1485/13).

Der Hessische Landtag hat am 24.05.2018 mit dem Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen (GVBl. S. 247) die Regelungen zur Verpflichtung der Städte und Gemeinden Straßenbeiträge zu erheben, nunmehr grundlegend verändert. So wurde die bisherige „Soll-Vorschrift“ des § 11 KAG zur Erhebung von Straßenbeiträgen wieder in eine „Kann-Vorschrift“ umgewandelt. Gleichzeitig wurden die Einnahmebeschaffungsgrundsätze in § 93 Abs. 2 HGO wie folgt ergänzt: Von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben ausgenommen. § 92 Abs. 4 bleibt unberührt.

Durch die vorgesehenen Änderungen haben die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, Straßenbeitragsatzungen zu erlassen und Beiträge zu erheben; eine Rechtspflicht, insbesondere für defizitäre Kommunen, besteht nicht mehr.

Die Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen rechtfertigt allerdings nicht, auf die gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich zu verzichten. Bei defizitärer Haushaltslage muss eine Gemeinde weiter alle Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung zur Defizitvermeidung ausschöpfen, sie besitzt nunmehr nur eine größere Entscheidungsfreiheit bei der Schwerpunktsetzung auf die Einnahmequellen. Ein Verzicht auf die Einnahmen aus Straßenbeiträgen muss daher aus den allgemeinen Deckungsmitteln oder über den Weg der Aufwandsreduzierung kompensiert werden

Wiederkehrende Straßenbeiträge sind ein nutzenbezogenes und gleichzeitig solidarisches Mittel, um die Investitionen für Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde Riedstadt zu finanzieren. Bei einer Abschaffung der wiederkehrenden Straßenbeiträge sind die Investitionen über Deckungsmittel zu finanzieren, die ansonsten für andere Aufgaben mit Nutzen für alle Bürger zur Verfügung stehen würden bzw. bei einer Kreditfinanzierung werden alle Bürger langfristig durch Tilgungsverpflichtungen belastet. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzlage, in der die Stadt Riedstadt von Fehlbeträgen in Höhe von ca. 2,4 Mio. € nach einer eigenen Schätzung im September 2020 ausgeht und gleichzeitig nicht mehr über Rücklagen verfügt, diese auszugleichen. Aus kommunalfinanzaufsichtlicher Sicht rät die Landesregierung deshalb von einer Abschaffung der wiederkehrenden Straßenbeiträge dringend ab.

Frage 2. Erachtet die Landesregierung eine Kreditfinanzierung der Beträge in Riedstadt für zulässig?

Falls die wiederkehrenden Straßenbeiträge wieder abgeschafft würden und soweit für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Straßenbau dann keine freie Liquidität mehr zur Verfügung steht, kann die Stadt Riedstadt Investitionskredite nach den Anforderungen des § 103 HGO aufnehmen.

Frage 3. Kann nach Auffassung der Landesregierung, sofern die Straßenbeiträge nicht abgeschafft würden, Bürgern eine großzügige Stundung der Beträge über 20 Jahre angeboten werden, wenn eine zwischenzeitliche Kreditfinanzierung erfolgen würde?

Mit dem am 07.06.2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen wurde die Stundungsregelung in § 11 Abs. 12 KAG für die Straßenanlieger erheblich verbessert. Die Stundungsregelung in § 11 Abs. 12 KAG gilt jedoch nur für einmalige Beiträge. Dies hat seinen Grund darin, dass einmalige Beiträge im Einzelfall hoch ausfallen können. Der wiederkehrende Straßenbeitrag hat gegenüber dem einmaligen Straßenbeitrag den Vorteil, dass nicht nur die Straßenanlieger einer einzelnen Straße zahlen, sondern die Beitragslast auf alle Grundstückseigentümer in einem Abrechnungsgebiet verteilt wird. Dadurch fallen die wiederkehrenden Beiträge erheblich niedriger aus. Diese werden in Riedstadt gemäß der dortigen Beitragsatzung im Erhebungszeitraum 2019 bis 2023 in fünf aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen ermittelten Jahresbeiträgen verteilt. Da in Riedstadt wiederkehrende und nicht einmalige Straßenbeiträge erhoben werden, besteht für die betroffenen Straßenanlieger kein Anspruch auf Ratenzahlung nach § 11 Abs. 12 KAG. Bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Beitragsschuldner kann eine Stundung nach § 4 KAG i.V.m. § 222 Abgabenordnung in Betracht kommen, soweit damit der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Wiesbaden, 1. Oktober 2020

Peter Beuth